

Dienstvereinbarung

über den Einsatz von Groupware-Systemen an der Technischen Universität München

Präambel

Groupware-Systeme sind elektronische Hilfsmittel zur Vereinfachung der Zusammenarbeit von Gruppen und Teams und enthalten die unterschiedlichsten Systemkomponenten zur Verwaltung von E-Mails, Kalender, Adressen, Notizen, Aufgaben, Dokumenten etc.. Der Einsatz von Groupware-Systemen kann entsprechend des Anwendungsbereiches in unterschiedlicher Breite und Tiefe erfolgen. Eine Vereinbarung, die alle Einsatzfälle abdeckt, wäre deshalb nur mit sehr großem Aufwand möglich.

Im Vertrauen auf eine verantwortungsvolle und die gegenseitigen Interessen berücksichtigende Nutzung der Groupware-Systeme verzichten deshalb Hochschulleitung und Gesamtpersonalrat auf aufwändige Detailregelungen und behalten sich vor, bei Bedarf die Dienstvereinbarung entsprechend anzupassen.

Die nachfolgenden Regelungen sind dabei als generelle Grundlage für den Schutz der Beschäftigten vor elektronischer Überwachung ihrer Leistung und ihres Verhaltens sowie die Wahrung ihres Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung im Rahmen des allgemein für notwendig und zeitgemäß befundenen Einsatzes von Groupware-Produkten zu verstehen.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für den Einsatz von Groupware-Systemen mit Systemkomponenten wie E-Mail, Kalender, Adressen, Notizen, Aufgaben, Dokumenten etc. und die damit verbundene Vergabe von Zugriffsberechtigungen auf die in den einzelnen Anwendungen der Groupware-Systeme gespeicherten Beschäftigtendaten. In der Anlage 1 sind die im Einsatz befindlichen Groupware-Systeme aufgelistet (Systembezeichnung, eingesetzte Anwendungen, Einsatzbereich, Ansprechpartner).
- (2) Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten (Auszubildende, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte einschließlich der Professorinnen und Professoren) der Technischen Universität München.
- (3) Personen, die nicht unter § 1 Abs. 2 fallen und die Zugang zu Daten der Groupware-Systeme haben, sind auf die Einhaltung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung zu verpflichten.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Ziel des Einsatzes der Groupware-Systeme ist die Sicherstellung und Vereinfachung arbeitsorganisatorischer Maßnahmen und der Zusammenarbeit für Gruppen/Teams.
- (2) Die Benutzung eines persönlichen elektronischen Kalenders erfolgt nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit.

- (3) Die jeweilige Führungskraft kann die dienstliche Benutzung eines elektronischen Gruppen- und/oder Funktionskalenders anordnen, wenn dies zum Zwecke der Sicherstellung und Vereinfachung der Arbeitsorganisation erfolgt. Dadurch dürfen den beteiligten Beschäftigten keine dienstlichen Nachteile entstehen.
- (4) Die Dienstvereinbarung dient dem Schutz der Beschäftigten vor unzulässigem Gebrauch ihrer persönlichen Daten. Insbesondere ist die Nutzung der Daten zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle ausgeschlossen.

§ 3 Nutzungsregeln und Zugriffsberechtigungen

- (1) Die Nutzung der Groupware ist für Einzelpersonen und Personengruppen zulässig.
- (2) Für Personengruppen sind Verantwortliche zu benennen, die die Zugriffsrechte für die Gruppenanwendung regeln.
- (3) Die Zugriffsrechte auf persönliche Anwendungsdaten werden ausschließlich durch die Einzelperson festgelegt. Die Zugriffsrechte auf Daten von Gruppen (öffentliche Anwendungsdaten) werden ausschließlich durch die benannten Verantwortlichen festgelegt.
- (4) Die Einbindung von Daten aus einer persönlichen Anwendung (z.B. aus einem persönlichen Kalender) in eine Gruppenanwendung (z.B. in einen Gruppenkalender) erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis durch die Einzelperson.
- (5) Der Einzelperson darf durch ihre Festlegung der Vergaberechte auf ihre persönlichen Anwendungsdaten keine dienstrechtlichen Nachteile entstehen.
- (6) Die Zugriffsrechte sind so transparent zu gestalten, dass jeder Nutzer feststellen kann, welche Personen Zugriff auf die persönlichen und öffentlichen Daten haben.
- (7) Die Nutzer sind in geeigneter Weise in die Handhabung des Groupware-Systems einzuweisen.


§ 4 Datenschutz


- (1) Elektronische Groupware-Systeme unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Groupware-Systeme und deren Daten sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.
- (3) Systemadministratoren und die benannten Verantwortlichen (siehe § 3 Abs. 2) dürfen die aus ihrer Administratortätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht für administrationsfremde Zwecke weitergeben oder verwenden.
- (4) Daten anderer Nutzer dürfen nur mit deren Einverständnis kopiert und/oder ausgedruckt werden. Die Kopien und Ausdrucke sind vertraulich zu behandeln und nach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch zu vernichten.


§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Dienstvereinbarung. Wird der Einsatz weiterer Groupware-Systeme oder -Anwendungen bekannt, kann die Anlage 1 von der TUM im Einvernehmen mit dem Gesamtpersonalrat angepasst werden. Erweitert sich der Einsatzbereich bereits in der Anlage 1 aufgeführter Groupware-Systeme, so ist die Anlage 1 entsprechend anzupassen.
- (2) Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Diese Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- (4) Sollte sich bei Anwendung der Dienstvereinbarung im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf § 2 Abs. 3, zeigen, dass diese den tatsächlichen Notwendigkeiten nicht gerecht wird, so sind Dienststelle und Gesamtpersonalrat verpflichtet auf Antrag eines dieser beiden Partner sich in Verhandlungen zur Anpassung der Dienstvereinbarung zu begeben.
- (5) Einvernehmliche Änderungen der Dienstvereinbarung sind jederzeit möglich.
- (6) Nach einer Kündigung der Dienstvereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung diese weiter. Die TUM und der Gesamtpersonalrat verpflichten sich, nach Eingang der Kündigung unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufzunehmen.
- (7) Diese Dienstvereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2011.

München, den 11.03.2009


Wolfgang A. Herrmann
Präsident


Albert Berger
Kanzler


Johann Wittner
Gesamtpersonalrat

Anlage 1

Zur Dienstvereinbarung über den Einsatz von Groupware-Systemen an der
Technischen Universität München vom *11.3.2009*

Im Einsatz befindliche Groupware-Systeme an der TUM

Lfd. Nr.	Systembezeichnung	Anwendungen	Einsatzbereich	Ansprechpartner
1	MS-Exchange	E-Mail, Kalender, Kontakte, Aufgaben	TUM, Pilotierung in EI	Herr Dr. Borgeest
2	MS-Exchange	E-Mail, Kalender, Kontakte, Aufgaben	Zentrale Verwal- tung	Herr Vogg